

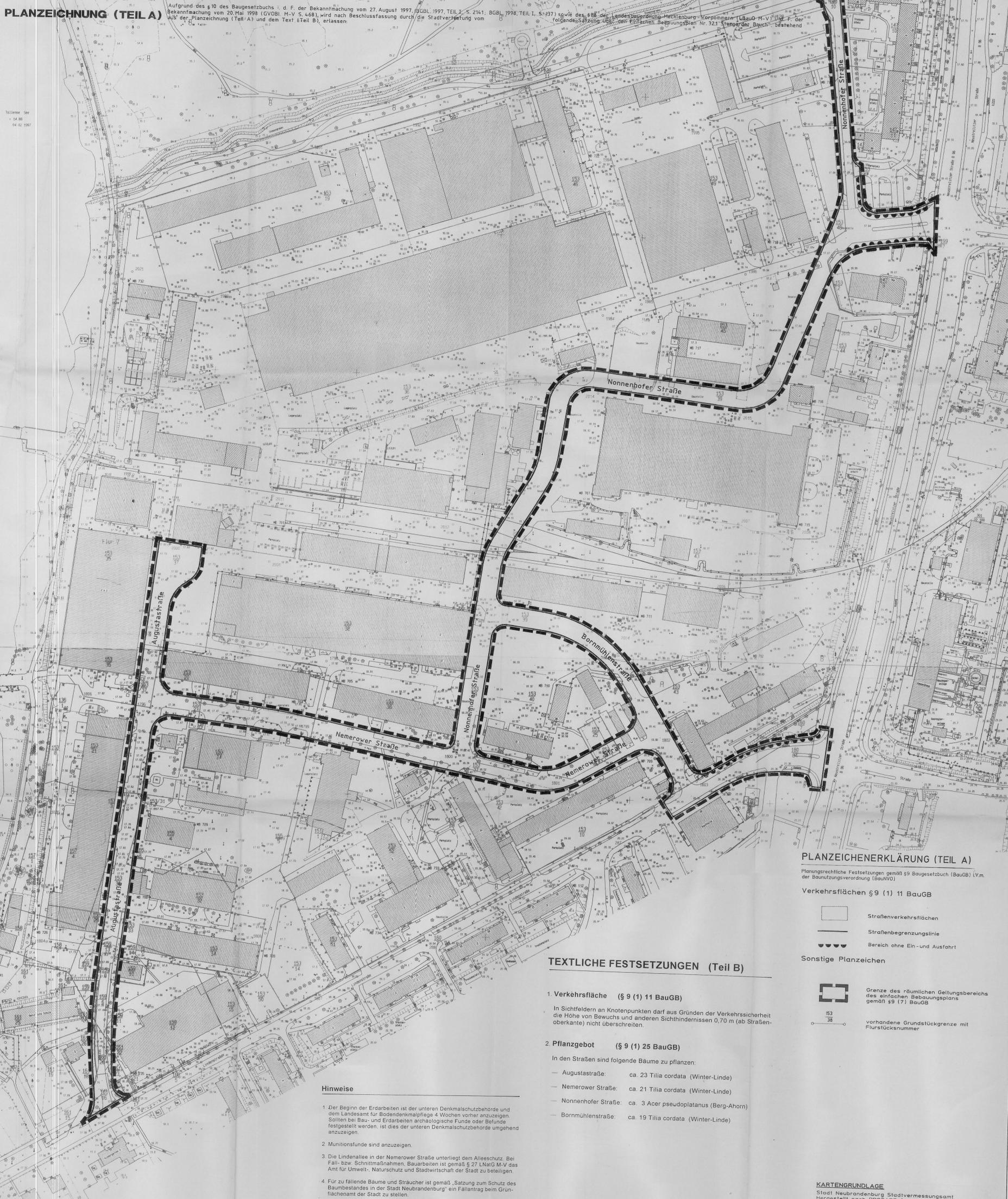


STADT NEUBRANDENBURG EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 32.1 AM STARGARDER BRUCH

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997, Teil 1, S. 2141, BGBl. 1998, Teil 1, S. 937) sowie des § 88 des Landesgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LMBG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Neubrandenburg ein einfacher Bebauungsplan Nr. 32.1 Stargarder Bruch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Datierung: 08.09.1998
14.08.1998
04.09.1998



PLANZEICHNERKLÄRUNG (TEIL A)

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Bauutzungsverordnung (BauVO)

- Verkehrsfächen § 9 (1) 11 BauGB**
- Straßenverkehrsfächen
 - Straßengrenzungsline
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplans gemäß § 9 (7) BauGB
 - vorhandene Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

- Verkehrsfäche (§ 9 (1) 11 BauGB)**
In Sichtfeldern an Knotenpunkten darf aus Gründen der Verkehrssicherheit die Höhe von Bewuchs und anderen Sichthindernissen 0,70 m (ab Straßenoberkante) nicht überschreiten.
- Pflanzgebot (§ 9 (1) 25 BauGB)**
In den Straßen sind folgende Bäume zu pflanzen:
 - Augustastraße: ca. 23 Tilia cordata (Winter-Linde)
 - Nemerower Straße: ca. 21 Tilia cordata (Winter-Linde)
 - Nonnenhofer Straße: ca. 3 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Bornmühlenstraße: ca. 19 Tilia cordata (Winter-Linde)

Hinweise

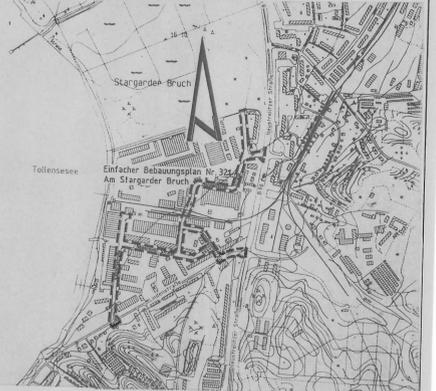
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege 4 Wochen vorher anzuzeigen. Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archaische Funde oder Befunde festgestellt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde umgehend anzuzeigen.
- Munitionsfunde sind anzuzeigen.
- Die Lindenallee in der Nemerower Straße unterliegt dem Alleenchutz. Bei Fall- bzw. Schnittmaßnahmen, Bauarbeiten ist gemäß § 27 LNatG M-V das Amt für Umwelt-, Naturschutz und Stadtwirtschaft der Stadt zu beteiligen.
- Für zu fallende Bäume und Sträucher ist gemäß § 27 LNatG M-V das Amt für Umwelt-, Naturschutz und Stadtwirtschaft der Stadt zu beteiligen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 BauGB) der Stadtvertretung von Neubrandenburg. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung durch Abdruck im Stadtanzeiger am 08.09.1998 erfolgt.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) am 08.09.1998 beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPVG).
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 08.09.1998 durchgeführt worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die Abstimmung über die Bebauungspläne mit den benachbarten Gemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 08.09.1998 erfolgt.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.09.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die Stadtvertretung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 08.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Gleichzeitig erfolgte die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und dessen Begründung.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 08.09.1998 bis zum 15.09.1998 während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, Stadtplanungsamt, gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB durch den Stadtanzeiger vom 08.09.1998 schriftlich und zur Not im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Lagerhöhe, Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den 24.09.1998, Leiter des Katasteramtes
- Die durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB am 08.09.1998 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 1 und § 1 Abs. 6 BauGB vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.1998 geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB mitgeteilt worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 08.09.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 08.09.1998 gebilligt.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ausgefertigt.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und § 4 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung am 08.09.1998 im Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weit- er auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.
Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister

Mäßigend ist die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Übersichtsplan M 1:10000



NEUBRANDENBURG EINFACHER BEBAUUNGSPLAN NR. 32.1 AM STARGARDER BRUCH

GEMARKUNG NEUBRANDENBURG FLUR 7

ENTWURF M 1:1000
STADTPLANUNGSAMT NEUBRANDENBURG
Arbeitsstand: 21. Juni 1998

KARTENGRUNDLAGE
Stadt Neubrandenburg Stadtvermessungsamt
Hergestellt nach PRO-CART Geographisches Informationssystem
Stand Topografie: 01/1998
Stand Kartoskop: 03/1998
Längsmaße und Höhenangaben in Meter; Höhenangaben des Bestandes beziehen sich auf NN. Der Kartenschnitt (ing.-tec.) in Vermessung, in die die Flurstücksgrenzen) entspricht dem Stand vom März 1998.